

SO Umspannwerk
GR 3.300 | OK 12,0

SO Photovoltaik
GR 340.000 | OK 1,0

cathartica) und Schlehe (*Prunus spinosa*) in etwa gleicher Anzahl zu berücksichtigen. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm aus dem Vorkommensgebiet 2 - Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu verwenden. Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungsphase, 4 Jahre Entwicklungsphase).

3.3 M2: Innerhalb der festgesetzten Grünflächen ist die bestehende Ufervegetation zu erhalten.

II. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

4. Einfriedungen
4.1 Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt ist das SO Umspannwerk einzufrieden. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf maximal 2,50 m über Geländeniveau betragen. Sie ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. **Schutz von Kultur- und Sachgütern:** Sollten bei Baumaßnahmen Funde zu Tage treten, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese gemäß § 20 SächsDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen oder dem sächsischen Landesamt für Archäologie anzuzeigen.

Verfahrensvermerke

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand:) Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Eilenburg, Siegel
Landratsamt Landkreis Nordsachsen
Vermessungsamt

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Laußig, Siegel
Schneider, Bürgermeister

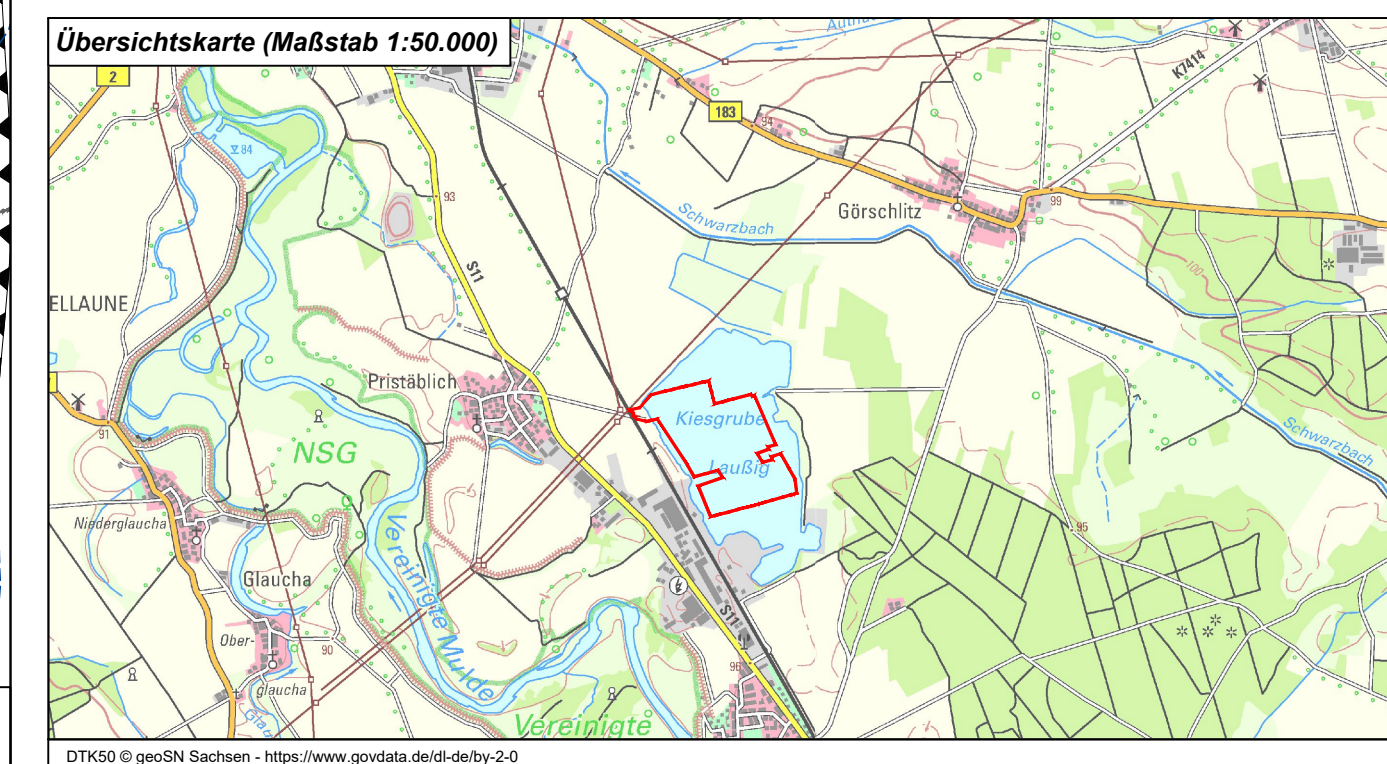
3. Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats vom übereinstimmt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Laußig, Siegel
Schneider, Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Laußig am ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Laußig, Siegel
Schneider, Bürgermeister



Planteil A
Planzeichenerklärung

I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 11 BauNVO), schwimmend
- sonstiges Sondergebiet "Umspannwerk" (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

OK 1,0 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter GR 340.000 maximal zulässige Grundfläche (GR)

Art der baulichen Nutzung Grundfläche (GR) Höhe baulicher Anlagen Erläuterung der Nutzungsschablone

3. Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: Zufahrt

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche, Zweckbestimmung: Gewässerrand

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

M1, G1 Bezeichnung der Maßnahmen

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze 223 Flurstücksnummer
- Flurgrenze // 3 m Bemaßung in Metern
- Rahmenbetriebsplan Grenze
- Geländehöhe ü. NN in Meter
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Versorgungsanlage Wasser: Pumpstation Bergbau
- Uferlinie Kiesgrube Laußig
- Grenze Naturpark
- 110 KV-Leitung (MITNETZ Strom)

Planteil B
Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

1.1 Es ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als schwimmende Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik, schwimmend) festgesetzt. Zulässig sind schwimmende Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen, Trägerkonstruktionen und deren Verankerungen.

1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Umspannwerk (SO Umspannwerk) sind Umspannwerke mit den erforderlichen technischen Komponenten und Nebenanlagen zulässig sowie Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzzeitspeiseanlagen, Anlagen zur Speicherung und Einfriedungen.

1.3 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Die maximale Grundfläche ist für das sonstige Sondergebiet Photovoltaik (SO Photovoltaik, schwimmend) auf 340.000 m² festgesetzt. Eine Überschreitung im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

2.2 Die maximale Grundfläche ist für das sonstige Sondergebiet Umspannwerk (SO Umspannwerk) auf 3.500 m² festgesetzt. Eine Überschreitung im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

2.3 Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet (schwimmend) ist auf maximal 1,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Wasserspiegelhöhe.

2.4 Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 12,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist der eingetragene Höhenpunkt gemäß Planeinschrieb.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind zum Schutz des Bodens in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.

3.2 M1: Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Länge von mindestens 60 Metern und einer Breite von mindestens 3 Metern eine zweireihige Laubstrauchhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist je 2,25 m² Pflanzfläche ein Strauch in Reihe zu pflanzen. Dafür sind Sträucher der Arten Europäisches Pfaffenhütchen (*Eucnyme europaeus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gem. Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Purgier Kreuzdorn (*Rhamnus*

gesetzliche Grundlagen Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Planzieltungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist.

Vorhabenträger
Leipziger Energie GmbH & Co. KG
Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig
fon (0 34 1) 331 571 0 mail office@leipzigerenergie.de

planaufstellende Kommune
Gemeinde Laußig
Leipziger Straße 23, 04838 Laußig
fon (0 34 2 43) 339 0 info@laussig.com

Entwurfsverfasser
büro knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin
fon (0 34 23) 7 58 60-0 info@bk-landschaftsarchitekten.de

Lagebezug: ETRS89 UTM-33N
Landkreis: Nordsachsen
Gemarkung: Priststäblich

Höhenbezug: DHHN 92
Gemeinde: Laußig
Flurstück: verschiedene

Datum	Name	Unterschrift
Gezei. 14.04.22	Kna	[Signature]
Bearb. 06.09.22	Wal	[Signature]
Gepr. 14.04.22	Kno	[Signature]

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kiesgrube Laußig"
Vorentwurf
und Vorhaben- und Erschließungsplan

Projektnr.: 21-142
Phase: Vorentwurf

Plan-Name: 20220907_21-142_VE.pdf
Plan-Maße: 780 mm x 650 mm

Maßstab: 1:2.000
Blatt: 1 Bl.